OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601966/2/DM/Bb

Datum:
Linz, 6. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. P W, W, A, vom 6. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Mai 2017, GZ: VerkR96-6729-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die anzuwendende Strafbestimmung dahingehend berichtigt wird, als diese „§ 99 Abs. 2d StVO“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 34 Euro zu leisten.

III. Der Antrag auf Zuerkennung eines Kostenersatzes wird als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. P W (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 11. Mai 2017, GZ: VerkR96-6729-2016, vor, er habe am 17. April 2016 gegen 09:27 Uhr im Gemeindegebiet von A auf der L 544 bei StrKm 3,800 in Fahrtrichtung N die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 32 km/h überschritten. Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2 lit. d StVO eine Geldstrafe idHv 170 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 75 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 17 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 6. Juni 2017.

In seinem weitwendig gefassten Rechtsmittelschriftsatz samt den Ergänzungsschriftsätzen schildert der Bf die konkrete Fahrt vom 17. April 2016 - entsprechend seiner Wahrnehmung - wie nachfolgend dargestellt: (auszugsweise Wiedergabe):

„An jenem Tag lenkte ich in A das von meiner Ehegattin gehaltene Fahrzeug BMW 528i X von der B 145 kommend am M vorbeifahrend auf der G als drittes und letztes Fahrzeug einer Kolonne in Richtung Bahnhof A, wo sich ein Kleinfahrzeug Seat, mir aggressiv den Vorrang nehmend in die Kolonne drängte und so langsam mit etwa 30 km/h fuhr, sodass der Kontakt zu den voran fahrenden Fahrzeugen sogleich verloren ging. So fuhren wir 900 Meter (alle Angaben nach Google-Maps) extrem langsam zum Bahnschranken der G, (wobei das Fahrzeug den Eindruck machte , dass es von einem Lenker gelenkt wurde, der in der Nacht ‚schwer geladen' hatte, und nur noch mühsam den Nachhauseweg findet und größte Schwierigkeiten hat, das Fahrzeug zwischen der Bordsteinkante und dem Gegenverkehr durchzumanövrieren,) wo der Bahnschranken niederging. Nachdem der Bahnschranken wieder auf ging, machte der Lenker keinerlei Anstalten die Fahrt fortzusetzen, sodass ich, weil man auf Bahnübergängen nicht überholen soll, den Lenker anblendete, worauf er die Fahrt in der geschilderten Art, und keinesfalls schneller fortsetzte. Aufgrund der extremen Langsamfahrweise entschloss ich mich, hinter dem Bahnübergang, nach dem Ende der Sperrlinie zu einem Überholvorgang, den ich gehörig einleitete. In dem Augenblick jedoch, in dem ich die Fahrspur blinkend wechselte, beschleunigte das Anzeigerfahrzeug völlig unverhofft äußerst stark, unverhofft, weil man dem Fahrer diese Fahrweise nicht zutraute, und dem Fahrzeug nicht die Motorstärke. Ich musste mich auf der Gegenverkehrsfahrspur befindend binnen Sekundenbruchteilen entscheiden was ich tun sollte und stand vor der Wahl, den Überholvorgang abzubrechen oder ihn durchzuziehen. Ich entschied mich für eine Fortsetzung, weil ich befürchten musste, dass im Abbruchsfall der vollkommen irrational fahrende Fahrer ebenfalls wieder

langsamer fahren würde und ich in weiterer Folge auf der Gegenverkehrsfahrspur - aus der Sicht des Gegenverkehrs gesehen - hinter einer unübersichtlichen Kurve zum Stehen gekommen wäre, was vom Lenker des Anzeigerfahrzeuges womöglich auch beabsichtigt war. Als das Anzeigerfahrzeug beschleunigte, blinkte ich es an, was aber überhaupt nichts nützte, der Lenker beschleunigte unverdrossen weiter, konnte aber, da das von mir gelenkte Fahrzeug im 2. Gang eine starke Beschleunigung hat, den Überholvorgang innerhalb des übersichtlichen Teiles der Straße nicht mehr verhindern. In weiterer Folge verfolgte mich der anzeigende Polizist, der als solcher im Zivilstreifenfahrzeug nicht erkennbar war, so wie er es in seiner Anzeige schildert, dass er in bewohntem Gebiet versuchte das Fahrzeug von mir einzuholen und das seine auf gleiche Höhe mit dem meinen auf der Gegenverkehrsfahrspur zu stellen, das alles, ohne als Einsatzfahrzeug erkennbar zu sein.

Ich befürchtete einen Auffahrunfall, weil der Fahrer des Anzeigerfahrzeuges unmittelbar hinter mir sein musste, aufgrund der von ihm vorgenommenen rechtswidrigen Beschleunigung beim passiven Überholvorgang und so wagte ich nicht unverzüglich wiederum abzubremsen weil derartig frisierte leistungsstarke Kleinfahrzeuge keine adäquaten Bremsen haben und der Lenker des Anzeigerfahrzeuges einen ganz erheblich betrunkenen und aggressiven Eindruck machte, der durch und durch beleidigt zu sein schien, weil man ihn überholt hatte. Ich konzentrierte mein ganzes Augenmerk darauf, die Rechtsgüter abwägend, die Sicherheit der Bewohner der umliegenden Häuser und allfälliger Fußgänger einerseits zu gewährleisten, und einen Auffahrunfall durch einen völlig aggressiven und in der Reaktion höchst wahrscheinlich völlig beeinträchtigten Lenker andererseits zu vermeiden. Ich befürchtete dass der höchst aggressiv und unzurechnungsfähig wirkende Lenker sein Fahrzeug wie für einen ‚Selbstmordanschlag' nutzen könnte, und das offenbar zu Recht, besonders wenn man sich die Anzeige durchliest, ‚das Fahrzeug neben das Fahrzeug stellen' und so weiter. Nachdem die Häuserreihe am Straßenrand zu Ende war, trat ich kurz etwas fester in den 3. Gang, dabei eine Beschleunigung erzielend von der ich annehmen konnte dass das Nachfolgefahrzeug noch dazu im Rahmen des Überraschungsmomentes dazu nicht in der Lage sein wird, überzeugte mich einen Abstand erzielt zu haben, der eine Temporeduzierung einiger Maßen gefahrlos zuließ und kümmerte mich auf den Tacho blickend um eine korrekte Einhaltung des Tempolimits. Am Ende der Großalmstraße, wo diese unter dem Namen ‚V ' laut Google Maps ihre Fortsetzung findet, vor der Rechtskurve, wo das Tempolimit noch gilt, vergewisserte ich mich in Anbetracht der dort befindlichen Haltestelle, dass ich das Tempolimit korrekt einhalte, da überholte mich das Anzeigerfahrzeug in einem halsbrecherischen Manöver mit mutmaßlich 120 km/h, und bremste die Geschwindigkeit unverzüglich ein und setzte auf der 900 Meter langen ‚V Geraden' die Fahrt schikanös langsam fort, mit etwa 85 km/h, offenbar in der Hoffnung, ein Überholmanöver, bei dem das Tempolimit von 100 km/h überschritten wird, provozieren zu können. Dort, wo diese Gerade endet und die siebziger Tempobeschränkung beginnt, beschleunigte der Anzeiger auf einmal sein Fahrzeug und stellte es in weiterer Folge schräg quer auf die Straße und streckte einen nackten Arm aus dem Fenster mit dem Daumen nach unten winkend wie ein römischer Zuschauer bei Gladiatorenspielen, worauf ich aus Sicherheitsgründen an dem Fahrzeug vorbeifuhr, weil ein Angriff auf Leib oder gar auch auf das Leben nicht ausgeschlossen werden konnte.

Doch nun nahm das Anzeigerfahrzeug die Fahrt wieder auf, und setzte - wohlgemerkt erstmalig - ein Folgetonhorn ein, und blinkte mich von hinten an, sodass ich unter Bezugnahme auf das irrwitzige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Linz LVwG-600089/9/MS/CG vom 22.4.2014, dass man schon dann eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn man von einem Fahrzeug mit Blaulicht wie man es in jedem Spielwarengeschäft kaufen kann, verfolgt wird und von hinten angeblendet wird nicht anhält, obwohl man noch gar nicht weiß, dass es sich um ein Polizeifahrzeug und nicht etwa um einen hysterisch gewordenen Tier-Arzt handelt. Damals wurde ich auf der B 145 von einem Polizeizivilfahrzeug das rechtswidrig auf der zweispurigen Fahrspur dauerlinks mit 30 km/h im Bereich der Mc-Donaldskreuzung ohne jegliche Notwendigkeit fuhr am Weiterfahren erheblich behindert.

Eine derartige Rechtsprechung begünstigt die Fake Polizisten erheblich!

Nachdem das Fahrzeug zum Stehen gebracht wurde, entstieg dem Anzeigerfahrzeug ein parapolizeilich gekleideter Mann im Kurzarmhemd, wobei vor allem Handschellen und eine schwere Faustfeuerwaffe ins Auge stachen. Er war uneinheitlich in Grau gekleidet, und machte, wenn überhaupt, bestenfalls den Eindruck eines Mannes, der sich am Flohmarkt eine alte Gendarmenuniform gekauft hatte, weil ja heutzutage die Polizisten blaue Uniformen und Hemden tragen. Er verlangte die Fahrzeugpapiere und verlangte die Begleichung eines Ordnungsmandates, was ich jedoch rundweg ablehnte. Er verwies dann darauf, dass das Pickerl ablaufen würde, und versuchte dann noch einmal ein Ordnungsmandat einzuheben und als ich das neuerdings ablehnte sagte er ‚es kommt aber eine Anzeige'. Ich antwortete ihm darauf, dass ich dann in die Rechtfertigung schreiben werde, wie er sich aufgeführt und wie er provoziert habe, worauf er wörtlich antwortete, dass er einen Scheißdreck provoziert habe, und er meinte verächtlich, dass er sich schon sehr vor der Kündigung fürchte, damit überdeutlich klar zeigend, dass er davon ausgeht, dass derartige Entgleisungen bei seinen Vorgesetzten eine uneingeschränkte Deckung finden. In weiterer Folge wendete er mit quietschenden Reifen sein Fahrzeug um 180 Grad auf der Vorrangstraße und fuhr äußerst stark beschleunigend in die Richtung zurück aus der er gekommen war, deutlich zeigend dass der einzige Sinn dieser seiner Fahrt der war, mich zu schikanieren und zu provozieren.

Dem anzeigenden Polizisten passierte auch noch, weil es sich gegen die Wahrheit einfach schwer schreibt, in der Anzeige eine erhebliche logische Panne, er schreibt er habe versucht, mich zum Stehen zu bringen, während er nach seinem halsbrecherischen Überholvorgang am Ende der G vor mir fahrend, die Fahrt die ganze N Gerade hindurch (900 Meter) fortsetzte, anstatt ein Anhaltemanöver einzuleiten.

Ich betone auch, dass ich es nicht eilig hatte, selbst wenn das alles erst um 9h27 gewesen wäre, hätte ich es noch leicht bis zum Beginn der heiligen Messe in N geschafft ohne so zu fahren wie ich getrieben wurde, weil diese dort erst um 9h35 beginnt, weil der Organist nicht früher kommen kann, weil die heilige Messe in R, wo er ebenfalls spielt, nicht früher endet, und diese 1,2 Kilometer in dieser Zeit leicht mit normaler Geschwindigkeit zu schaffen sind."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafe herabzusetzen sowie einen tarifmäßigen Kostenersatz zuzuerkennen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-6729-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf lenkte am 17. April 2016 um 09:27 Uhr den Pkw, BMW 528i, mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde A, im Ortschaftsgebiet von N auf der L 544 in Fahrtrichtung N bei Strkm 3,800 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich einer Toleranz von 15 % - von 102 km/h (festgestellte Geschwindigkeit 120 km/h). Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 70 km/h.

2.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.000 Euro, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und wurde im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1

VStG) bereits zweimal (im Jahr 2014 und 2016) rechtskräftig wegen Begehung einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a Z 10a StVO bestraft.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Demnach basiert der konkrete Tatvorwurf auf der unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorgans im Rahmen einer Nachfahrt in gleichbleibendem Abstand von mit dem Zivilstreifenwagen Seat Leon X und die dabei abgelesene Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h vom nicht geeigneten Tachometer des Streifenwagens.

Der Meldungsleger legte im behördlichen Verfahren in schlüssiger Weise die Umstände der Nachfahrt und der folgenden Amtshandlung dar. Demnach habe er sich keineswegs wie vom Bf behauptet in die aus drei Fahrzeugen bestehende Kolonne gedrängt. Er erläuterte, dass die Fahrt zum Bahnübergang aufgrund der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt eine Bahngarnitur den Bahnhof A verlassen hatte, langsam durchgeführt wurde, wobei auch ein schnelleres Fahren vor dem geschlossenen Bahnübergang geendet hätte. Nachdem das Rotlicht erlosch, habe er die Fahrt über den Bahnübergang fortgesetzt, wobei dies mit normaler Beschleunigung erfolgt sei. Am Ende der Sperrlinie habe dann der Bf zu überholen begonnen. Er habe dies durch Licht- und Hupzeichen angezeigt, woraufhin er naturgemäß die Geschwindigkeit des Zivilstreifenwagens verringert und die Beschleunigung eingestellt habe. Im Anschluss an den Überholvorgang habe er den Seat Leon hinter dem Fahrzeug des Bf in gleichbleibendem Abstand gelenkt, um dessen gewählte Fahrgeschwindigkeit zu ermitteln. Nach Angaben des Meldungslegers beschleunigte der Bf sein Fahrzeug im Bereich der 70 km/h-Beschränkung bei Strkm 3,6 auf eine Geschwindigkeit von 120 km/h, wobei er danach das im Zivilstreifenwagen mitgeführte Blaulicht auf das Armaturenbrett gestellt und eingeschaltet habe. Da dieses aber nicht funktionierte, sei versucht worden, den Bf mittels Folgetonhorn auf den Zivilstreifenwagen aufmerksam zu machen und zum Anhalten zu bringen. Da der Bf nicht reagierte, habe er den Versuch unternommen, sich durch Zeigen der Uniform als Beamter der Bundespolizei erkennbar zu machen, weshalb er auf der 900 m langen Geraden den Zivilstreifenwagen neben dem BMW gelenkt habe. Der Bf habe ihm jedoch lediglich einen „Vogel“ gezeigt und seine Fahrt weiter fortgesetzt. Im Bereich der Bushaltestelle auf Höhe Km 5,760 habe der Bf schließlich durch Querstellen des Streifenwagens zum Anhalten gebracht werden können. Bei der folgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle sei dem Bf bezüglich der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung ein Organmandat angeboten worden, was dieser jedoch verbalaggressiv abgelehnt habe.

3.2. Das Nachfahren hinter einem anderen Fahrzeug in gleichbleibenden Abstand durch ein Polizeifahrzeug, wobei die dabei eingehaltene Geschwindigkeit vom Tachometer abgelesen wird, stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine zulässige und grundsätzlich zuverlässige Methode zur Schätzung von Fahrgeschwindigkeiten und damit zur Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen dar (z. B. VwGH 3. September 2003, 2001/03/0172).

Voraussetzung hiefür ist, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können (VwGH 18. September 1991, 91/03/0061). So hat der Verwaltungsgerichtshof u.a. im Erkenntnis vom 18. September 1991 zum Ausdruck gebracht, dass für eine verlässliche Schätzung der Fahrgeschwindigkeit eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m ausreicht.

3.3. Dem meldungslegenden Polizisten ist schon aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zuzumuten, mittels eines Tachometers eines Dienstfahrzeuges, im Zuge einer Nachfahrt unter Einhaltung eines gleich bleibenden Abstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug die Fahrgeschwindigkeit des Vorderfahrzeuges festzustellen. Anhand der Aktenlage nach durfte davon ausgegangen werden, dass der Beamte über eine Fahrstrecke von mindestens 200 m (Km 3,6 bis 3,8) in etwa gleichbleibendem Abstand hinter dem Fahrzeug des Bf herfuhr. Bei dieser gegeben gewesenen Nachfahrtstrecke, welche im Sinne der dargestellten Judikatur als hinlänglich ausreichend anzusehen ist, ist es nachvollziehbar, dass der Beamte den Geschwindigkeitsverstoß des Bf ohne weiteres registrieren und vom Tacho eine Geschwindigkeit von 120 km/h ablesen konnte. Dem Umstand, dass das Polizeifahrzeug mit keinem geeichten Tachometer ausgestattet war, wurde durch Abzug einer Toleranz von 15 % Rechnung getragen, womit die mit dieser Messmethode verbundenen Ungenauigkeiten nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 3. September 2003, 2001/03/0157) ausreichend berücksichtigt sind, sodass von einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit des BMW – wie angezeigt und dem Bf vorgeworfen - von 102 km/h auszugehen ist.

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Beamte den Bf wahrheitswidrig belastet hätte und sich gleichzeitig durch falsche Angaben einer strafgerichtlichen und disziplinären Verfolgung auszusetzen geneigt gewesen wäre, nur um einen Verkehrsteilnehmer wegen einer Geschwindigkeitsübertretung zur Anzeige zu bringen. Für das erkennende Gericht ist kein Grund erkennbar, weshalb der Meldungsleger die Nachfahrt zur Feststellung der vom Bf eingehaltenen Geschwindigkeit nicht so geschildert haben könnte, wie sie sich auch tatsächlich zugetragen hat.

Demgegenüber kommt der Rechtfertigung des Bf, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position in keiner Weise an die Wahrheitspflicht gebunden ist und keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hat, weniger Glaubwürdigkeit zu. Es ist naheliegend, dass er als unmittelbar betroffener Lenker den Sachverhalt so geschildert hat, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Verantwortung des Bf liefert kein Argument, das eine andere Sicht auf die geschilderte Geschwindigkeitsüberschreitung ermöglichen könnte. Im Hinblick auf die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung kann auf die schlüssigen Angaben des Meldungslegers an die Behörde und die zugrunde liegende Anzeige verwiesen werden. Das erkennende Gericht ist daher der Ansicht, dass eine neuerliche Beweisaufnahme im Beschwerdeverfahren zur Entscheidungsfindung nicht mehr hätte beitragen können und eine bloße Beweiswiederholung dargestellt hätte, wobei festgehalten wird, dass auch der Bf ausdrücklich eine Verhandlung nicht beantragt hat. Betreffend die Beweissicherheit der Geschwindigkeits-feststellung mittels Tachometer ist daher zu bemerken, dass an deren Richtigkeit hier nicht zu zweifeln war. Die entsprechenden Angriffe und polemischen Äußerungen des Bf gegen den Meldungsleger in seinen Eingaben sind nicht verfahrensrelevant, sodass hierauf nicht eingegangen zu werden brauchte.

III. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Es steht für das erkennende Gericht – wie unter II.2. und 3. dargestellt – hinreichend erwiesen fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen X am 17. April 2016 um 09:27 Uhr in A, Ortschaftsbereich N auf der L 544 bei Strkm 3,800 in Fahrtrichtung N lenkte, wobei er die durch Vorschriftszeichen angezeigte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h unter Abzug einer Toleranz von 15 % im Ausmaß von 32 km/h überschritt.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Übertretung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren

nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Zur Konkretisierung des Tatvorwurfes erwies sich im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses eine Richtigstellung der anzuwendenden Strafbestimmung als geboten und durfte eine solche auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist vorgenommen werden (Hinweis VwGH 27. Jänner 1995, 94/02/0407).

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht bei Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h eine Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

4.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

4.2. Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die Behörde von der unwidersprochenen mitgeteilten Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Bf (Einkommen: 2.000 Euro, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine) ausgegangen und hat

straferschwerend offenkundig das Vorliegen zweier einschlägiger rechtskräftiger Verwaltungsvormerkungen gewertet.

Der Schutzweck des § 52 lit. a Z 10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann (VwGH 6. November 1963, 1669/62, ZVR 1964/129).

Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 32 km/h (= ~ 45 %) überschritten, sodass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht als gering zu betrachten ist, geht doch von einer derartigen hohen Geschwindigkeit ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 170 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 3,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 75 Stunden festgesetzt.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 34 Euro vorzuschreiben.

IV. Zum Kostenersatz:

Zum beanspruchten Kostenersatz des Bf ist zu bemerken, dass ein Ersatz der Kosten im Verwaltungs(straf)verfahren nicht vorgesehen ist. Es hat vielmehr jeder

Verfahrensbeteiligte, sohin auch der Bf, die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen (§ 74 AVG iVm § 24 VStG und § 38 VwGVG).

Der diesbezügliche Antrag des Bf ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter